

Bebauungsplan ‚Östlich des Hallenbades‘ Mömlingen



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 0611 / 36 00 76 55, www.BfL-odw.de

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Biotope und Fauna.....	5
3.1 Biotop- und Nutzungstypen.....	5
3.2 Fauna	7
4. Beschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen.....	8
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	9
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
6.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	12
6.2.1 Betroffenheit der Vogelarten, Abschichtung der prüfrelevanten Arten	12
6.2.2 Im Gebiet potenziell vorkommende Vogelarten.....	13
7. Zusammenfassung	16
Verwendete Quellen	18
Anhang	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Dezember 2020.....	3
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen Von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten.....	8
Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Vogelarten (Brutvögel).....	14

Verzeichnis der Fotos

Foto 1 Grünland.....	6
Foto 2 Hecke am Ostrand.....	6
Foto 3 Ausbreitung der Kanadischen Goldrute	7

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt, am östlichen Ortsrand von Mömlingen im Bereich der Schießhausstraße auf einer Fläche von ca. 0,32 ha ein Wohngebiet zu entwickeln.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von der geplanten Maßnahme betroffen sein können, welche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden und wie Eingriffe ggf. ausgeglichen werden können.

BfL wurde Mitte August 2020 von der Gemeinde Mömlingen mit der Erstellung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

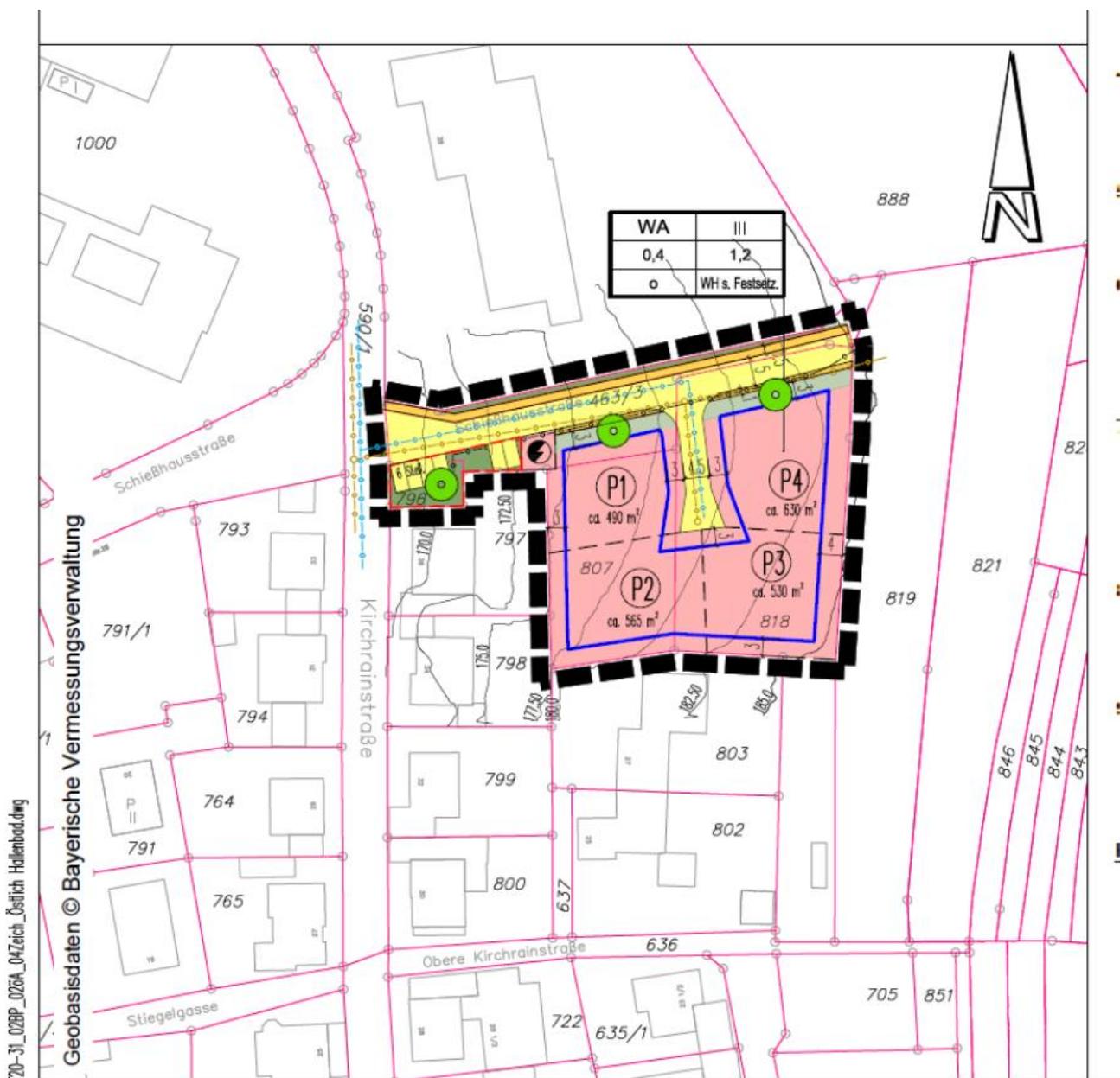


Abbildung 1 Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Dezember 2020 (Johann und Eck Architekten und Ingenieure)

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich

solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die saP setzt sich auch folgenden Arbeitsschritten zusammen

- Bestandserfassung und Beschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Biotop- und Fauna

3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Am 21. August 2020 erfolgte eine Ortsbegehung zur Erfassung des Biotopbestandes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Innerhalb des Geltungsbereichs, der nach Westen hin abfällt, befindet sich relativ artenarmes, von Gräsern dominiertes Grünland mit einer Tendenz zur Verbrachung. Kennzeichnende Pflanzenarten sind

- Bärenklau (*Heracleum sphondylium*)
- Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*)
- Große Bibernelle (*Pimpinella major*)
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)
- Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*)
- Pastinake (*Pastinaca sativa*)
- Rotklee (*Trifolium pratense*)
- Schafgabe (*Achillea millefolium*)
- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)
- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*)
- Wilde Möhre (*Daucus carota*)
- Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*).

Eine Beeinträchtigung des Grünlandes stellt die Ausbreitung der Kanadischen Goldrute dar.

Östlich, außerhalb des Geltungsbereichs, grenzt an das Grünland eine dichte Hecke, die sich unter anderem aus Rotem Hartriegel, Liguster und Brombeere zusammensetzt.



Foto 1 Grünland



Foto 2 Hecke am Ostrand



Foto 3 Ausbreitung der Kanadischen Goldrute

3.2 Fauna

Zur Erstellung der saP erfolgte bei einer Begehung am 21. August 2020 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Tagfaltern.

Im Grünland wurde der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Wirtsart vom Dunklen und vom Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous* und *Phengaris teleius*, syn. *Maculinea teleius*) nicht beobachtet, so dass mit dem Auftreten der beiden Falterarten nicht zu rechnen ist.

Bäume sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereichs nicht gegeben ist. In der angrenzenden Hecke werden Gehölzbrüter nisten.

Der Geltungsbereich selbst ist als Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgrund von fehlenden Versteckmöglichkeiten und der Blütenarmut nicht geeignet. Die Zauneidechse kann jedoch im Bereich des Heckensaumes oder in den angrenzenden Gärten vorkommen.

4. Beschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Oktober 2020 setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,32 ha.

Wirkungen des B-Plans in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Störung von Gehölzbrütern in angrenzenden Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von Zauneidechsen, die in den Geltungsbereich vordringen könnten.

Von der Baumaßnahme potenziell betroffene artenschutzrelevante Arten(-gruppen) bzw. Gilden sind Gehölzbrüter und die Zauneidechse.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Zur Hecke im Osten und zu den Gärten im Süden hin ist zwischen Mitte Oktober und Mitte Februar ein Reptilienzaun aufzustellen, der ein Vordringen der Zauneidechse in das Baufeld hinein verhindert. Der Zaun wird erst nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.	Reptilien
V 2	Mit der Baumaßnahme wird in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar begonnen, um Störungen von Vögeln während der Brutzeit zu vermindern.	Vögel
V 3	Zur Vermeidung von Lockeffekten für Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Beleuchtungen zu verwenden. Im Straßenbereich sind aus Gründen der Verkehrssicherheit blendarme, nach unten abstrahlende Beleuchtungssysteme zu verwenden.	Fledermäuse

Tabelle 1 Maßnahme zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden nicht erforderlich.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Streng geschützte Pflanzenarten wurden bei der Ortsbegehung nicht gesehen und sind aufgrund ihrer derzeitigen Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten.

6.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot / Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Anhand der Ortsbegehung im August 2020 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Amphibien
- Fische
- Insekten
- Säugetiere
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer derzeitigen Verbreitung im Landkreis Miltenberg und / oder ihrer Lebensraumsansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Somit beschränkt sich das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum auf die Art bzw. Gilde

- Gehölzbrüter
- Reptilien (Zauneidechse).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Die Art ist streng geschützt und wird in der FFH-Richtlinie in Anhang IV geführt.

Erhaltungszustand der Art (kontinental)

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse besiedelt trockene, sonnige Lebensräume mit lockerem Bewuchs wie z.B. Bahndämme, Wegaufbauten und Waldränder, aber auch Weinberge und Heideflächen, aufgelassene Steinbrüche und Steinschutthalden.

Der Regelung des Temperaturhaushaltes kommt für diese Art eine besondere Bedeutung zu. Es müssen Flächen oder Strukturen vorhanden sein, auf denen sie sich sonnen und von denen aus sie blitzschnell in Deckung gehen kann. Weitere wichtige Elemente ihres Lebensraumes sind frostfreie Winterquartiere und Eiablageplätze mit lockerem Substrat. Geschlossene Waldbestände, zugewachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden nicht besiedelt. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne Vegetationssäume und Böschungen von

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Straßen und Schienenwegen (AGAR / FENA 2010).

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll ‚üblicherweise‘ innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet (LfU 2020).

Geeignete Lebensräume für die Zauneidechse haben i. d. R. folgende Habitatqualitäten:

- einen hohen Temperaturgradienten (Besonnung/Beschattung, Vegetation, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit lockerer Krautschicht und eingestreuten Freiflächen
- gut besonnte, offene bzw. spärlich bewachsene Stellen mit lockerem, grabbarem Boden (Sand) zur Eiablage
- ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- ein großes Angebot an Versteckmöglichkeiten (z.B. Mauern, Stubben oder Kleinsäugerbaue)

Lokale Population:

Bayern ist bis in den alpinen Bereich von der Zauneidechse noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch zunehmende Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge (LfU 2020).

Zauneidechsen wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, allerdings ist ein Vordringen von benachbarten Biotopen aus in den Geltungsbereich nicht auszuschließen.

Zauneidechsen benötigen im Jahresverlauf Habitate mit hoher struktureller Diversität (Winterquartiere, Eiablageplätze, Sonn- und Schattenplätze, Deckungsmöglichkeiten). Bereiche mit ausreichender Habitat-Qualität sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauarbeiten ist kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Zauneidechsen könnten von Nachbarhabitaten aus in das Baufeld vordringen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Aufstellen eines Reptilienzauns zur Hecke im Osten und zu den Gärten im Süden hin.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die geplante Baumaßnahme geht nicht mit einer Zunahme von dauerhaften Störungen einher.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten (nach der Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgende Verbote:

Schadigungsverbot / Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Betroffenheit der Vogelarten, Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Vogelarten, deren Vorkommen im Untersuchungsraum möglich ist, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen, d.h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit, einer geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit, fehlender Habitate im Wirkraum oder vorhabensspezifisch als ‚unempfindlich‘ eingestuft. Diese Abschichtung aller prüfrelevanten Arten wird in einer, dem Gutachten als Anhang beigefügten, Tabelle dargestellt. Bei Arten, deren Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahmen so gering ist, dass keine Verbotstatbestände zu erwarten sind, wurde im Anhang in der Spalte E eine ‚0‘ eingetragen. Bei diesen Arten ist angesichts des Umfangs der Baumaßnahme keine Auswirkung auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen zu erwarten, d.h. ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störverbote nach § 44 Abs.1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten ausgeschlossen.

Evtl. eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier nicht zu erwarten) dieser Arten verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

6.2.2 Im Gebiet potenziell vorkommende Vogelarten

Da für das Untersuchungsgebiet keine aktuelle Kartierung vorliegt, wurden die Angaben zu Artvorkommen im Landkreis bzw. auf dem TK-Blatt 6120 Obernburg am Main hinzugezogen (Arteninformationen zu den saP-relevanten Arten; Interneteinsicht).

Artnamen	Artnamen (lat.)	RL D	RL BY	sg	Erhaltungszustand	LK	TK 6120
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	-	ungünstig / schlecht	x	
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Buntspecht	<i>Picoides maior</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	-	günstig	x	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	günstig	x	x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	günstig	x	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	-	weit verbreitete Art *		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	weit verbreitete Art *		
Haustaube	<i>Columba livia f. Dom.</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes.</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	-	unbekannt	x	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Kohlmeise	<i>Parus maior</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	günstig	x	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	günstig	x	x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	günstig	x	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-	günstig	x	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	weit verbreitete Art *		

Artnamen	Artnamen (lat.)	RL D	RL BY	sg	Erhaltungszustand	LK	TK 6120
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	-	weit verbreitete Art *		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	-	günstig	x	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	günstig	x	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	x	günstig	x	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	weit verbreitete Art *		

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Vogelarten (Brutvögel)

RL-Deutschland: Grüneberg et al. 2016, RL-Bayern: Fünfstück et al. 2016

Erhaltungszustand : Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arteninformationen zu den saP-relevanten Arten. Internetansicht.

Abkürzungen:

sg in D streng geschützte Art

1 Art vom Aussterben bedroht

3 gefährdete Art

2 stark gefährdete Art

V zurückgehende Art - (Vorwarnliste)

* in Bayern weit verbreitete Arten (sog. ‚Allerweltsarten‘), bei denen davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Gehölzbrüter, u.a. Bluthänfling, Girlitz**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status: s. Tabelle 2

Arten im UG: mehrere Arten potenziell möglich (s. Tab. 2)

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der Biogeographischen Region: s. Tabelle 2

Bei den hier unter der Gilde 'Gehölzbrüter' zusammengefassten Arten handelt es sich zumeist um verbreitete Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft und des Siedlungsraumes, die in der Regel im Naturraum eine stabile Population haben.

Lokale Population:

Angrenzend an den Eingriffsbereich können neben weit verbreiteten Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink auch seltenere und / oder gefährdete Arten wie Dorngrasmücke oder Bluthänfling brüten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine Gehölzbestände entfernt, die Gehölzbrütern unter den Vögeln als Brutrevier dienen.

Während der Bauzeit kann es zur Aufgabe von Bruten aufgrund des Baustellenbetriebes kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Die Räumung des Baufeldes und die Bauarbeiten werden im Winterhalbjahr begonnen, um eine Aufgabe von Bruten und damit die Tötung von Nestlingen zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Als Folge der Umsetzung der Baumaßnahme ist eine befristete Störung durch den Baustellenbetrieb zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Gehölzbrüterpopulationen durch diese Störungen wird nicht erwartet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Mömlingen beabsichtigt, am östlichen Ortsrand von Mömlingen im Bereich der Schießhausstraße auf einer Fläche von ca. 0,32 ha ein Wohngebiet zu entwickeln.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von der geplanten Maßnahme betroffen sein können, welche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden und wie Eingriffe ggf. ausgeglichen werden können.

Am 21. August 2020 erfolgte eine Ortsbegehung zur Erfassung des Biotopbestandes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Innerhalb des Geltungsbereichs, der nach Westen hin abfällt, befindet sich relativ artenarmes, von Gräsern dominiertes Grünland mit einer Tendenz zur Verbrachung. Eine Beeinträchtigung des Grünlandes stellt die Ausbreitung der Kanadischen Goldrute dar.

Östlich, außerhalb des Geltungsbereichs, grenzt an das Grünland eine dichte Hecke, die sich unter anderem aus Rotem Hartriegel, Liguster und Brombeere zusammensetzt.

Zur Erstellung der saP erfolgte bei einer Begehung am 21. August 2020 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Tagfaltern.

Im Grünland wurde der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Wirtsart vom Dunklen und vom Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, syn. *Maculinea nausithous* und *Phengaris teleius*, syn. *Maculinea teleius*) nicht beobachtet, so dass mit dem Auftreten der beiden Falterarten nicht zu rechnen ist.

Bäume sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen innerhalb des Geltungsbereichs nicht gegeben ist. In der angrenzenden Hecke werden Gehölzbrüter nisten.

Der Geltungsbereich selbst ist als Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgrund von fehlenden Versteckmöglichkeiten und der Blütenarmut nicht geeignet. Die Zauneidechse kann jedoch im Bereich des Heckensaumes oder in den angrenzenden Gärten vorkommen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand Oktober 2020 setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Wirkungen des B-Plans in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Störung von Gehölzbrütern in angrenzenden Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von Zauneidechsen, die in den Geltungsbereich vordringen könnten.

Von der Baumaßnahme potenziell betroffene artenschutzrelevante Artengruppen bzw. Gilden sind Gehölzbrüter und die Zauneidechse.

Für diese Gilde und Art wurde jeweils ein Prüfbogen ausgefüllt, in dem die einzelnen Verbotstatbestände abgefragt werden. Ergebnis ist, dass unter Berücksichtigung von den in

Tabelle 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt.

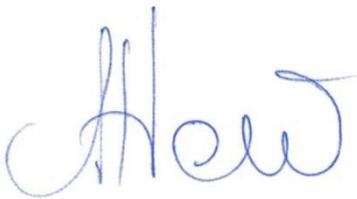
Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Vorschläge für artenschutzrechtliche Hinweise im Bebauungsplan:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt:

Wiesbaden, den 11. Februar 2021



BfL Heuer & Döring

Verwendete Quellen

- Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR) / Hessen-Forst - FENA 2010:** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessen, 6. Fassung (Stand 1.11.2010).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2015:** Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Mustervorlage und Anlage 3.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2020:** Arteninformationen zu den saP-relevanten Arten. Interneteinsicht.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. 2012:** Atlas der Brutvögel in Bayern.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) 2005:** Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns. 186 Seiten.
- Bezzel, E. et al. 2005:** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 - 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2016:** Nationaler Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Teil Arten. Interneteinsicht.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.**
- Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill 2007:** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.
- Fünfstück, H.-J. et al. 2016:** Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Stand Juni 2016.
- Gedeon, K. et al. 2014:** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) Vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82), zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert.**
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.**
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.
- Haupt, H., et al. 2009:** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Issel, B., W. Issel & M. Mastaller 1977:** Zur Verbreitung und Lebensweise der Fledermäuse in Bayern. - Myotis 15: S. 19-97.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.
- Meschede, Angelika & Bernd-Ulrich Rudolph 2004:** Fledermäuse in Bayern. - Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und dem Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; 411 Seiten.
- Rudolph, B.-U. et al. 2017:** Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Stand Dezember 2017.
- Skiba, R. 2009:** Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 212 Seiten.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.
- Sudfeldt et al. 2013:** Vögel in Deutschland. Statusbericht. Münster.
- Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, C. Grüneberg, S. Jaehne, A. Mitschke & J. Wahl 2008:** Vögel in Deutschland - 2008. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz und Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Münster.

Anhang

saP B-Plan ‚Östlich des Hallenbades‘ Mömlingen

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

nach: ‚Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Fassung mit Stand 01/2015

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten (1950 bis 2008)

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

+ = Art im Bereich des TK-Blattes 6120 ‚Oberburg a. Main‘ nachgewiesen (Angabe: LfU)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja, Art im Landkreis Miltenberg nachgewiesen (Angabe: LfU)

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003), wurde für die Tiere, die im Gebiet zu erwarten sind, aktualisiert

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹ wurde für die Vögel aktualisiert, die im Gebiet zu erwarten sind

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen u. Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	x	0	+	x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0	+	x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	0		x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0	+	x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
x	x	0		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0	+	x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
x	x	0	+	x	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
x	x	0			Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	0		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0	+	x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
x	x	0			Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0				x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	0		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
x	x	0	+	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	0			Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	3	D	x
x	x	0	+	x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0		+	x	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0			x	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	x	0		x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0			x	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
x	0			x	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
x	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	x	0	+	x	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	0	+	x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0			x	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0		+	x	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0		+	x	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	0		+	x	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
x	0		+	x	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0		+	x	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	3	3	x
x	0		+	x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
x	0			x	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0			x	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0			x	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
x	0			x	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**

ohne Gefangenschaftsflichtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	0			Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0			Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0	x		x	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0			x	Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	0			Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
x	x	0		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0			Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0				Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	0			x	Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	x	0		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0			x	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x	x	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0			x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0			x	Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
x	x	0	+	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0		+	x	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	0		+	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0			x	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
x	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	0			x	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
x	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
x	0			x	Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0		+	x	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	V	-
x	0		+	x	Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	0		+	x	Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
x	0			x	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
x	0			x	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
x	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0			x	Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
x	x	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0			x	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0			x	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	x	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0			x	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0			x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
x	0				Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
x	0		+	x	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
x	x	0			Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	-	-
x	0			x	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-
x	0			x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	0			x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
x	x	0		x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	x	0		x	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
x	0				Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	-	-
x	0			x	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
x	x	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0		+	x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	x
x	x	0	+	x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	x
x	0			x	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	R	x
x	x	0			Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	x	0		x	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0			x	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x
x	0			x	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
0					Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-
x	0				Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
x	x	0			Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0		+	x	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0			x	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0			x	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0			x	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0			x	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0			x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0			x	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	0			Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0			x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0			x	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0		+	x	Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	x	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	x	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0			Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
0					Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
x	0			x	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0			x	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0			x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	0				Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	0			x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0			x	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0			x	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0			x	Uhu	Bubo bubo	-	-	x
x	x	0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0			x	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	0			x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0			x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0			x	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0		+	x	Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0			x	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0			x	Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	x	0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0			x	Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0			x	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0				x	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0			x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0			x	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x	0			Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
x	0			x	Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des LFU